Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 3

Artikel: Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath

Welti

Autor: Luternauer, R. / Huber, Ed.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Avancement Borgefdlagenen einer Brufung unter=

Man fage une nicht, bag eine Prufung von Man= nern unflatthaft fei, benn es liegt im schlimmften Rall meniger Unrecht barin, im Frieden bas einzelne Individuum einer Brufung ju unterziehen, wodurch felbft beim Richtbestehen berfelben Niemandem Rach= theil entfteben fann, anstatt bie Brufung im Rriege vorzunehmen, wo bas leben Taufender, wo bas Landeswohl vom Bestehen ober Nichtbestehen ab= hangt. Uebrigens hat ber beutsche Beneralftabs= offigier vor einem Avancement zum Sauptmann, Major ober General eine Brufung zu paffiren, und tein Menfc wird bie Behauptung aufstellen wollen, baß berfelbe an feiner Chre baburch beeintrachtigt fei. Richt bie Brufung fann entehren, bochftens eine ungeschickte Manier zu prufen, und ba haben wir wohl alle unsere Dulbsamteit auf ber Central= foule genugend ju Tage gelegt, benn fnabenhafter, als ju ben feligen Beiten unferes Lobbaucre, fann man wohl nicht geprüft werben.

Die Art und Weise ber Brufung anbelangend, mochte ich solche theoretisch und praktisch burchgeführt wiffen und waren die Anforderungen an die Offiziere bes General-, Genie- und Artilleriestabes im Allgemeinen die ganz gleichen und nur in spezielleren Fragen für die einzelnen Unterabtheilungen des Generalstabes beschränft. Auch die anderen Branchen bes Generalstabes, wie Gesundheites, Rommissariatsund Justigstab, wären einer Prüfung zu unterziehen.

Bur Beantwortung ber schriftlichen Aufgaben, welche ter Examinant innerhalb 4 Wochen in seinem Wohnort vollziehen kann, tarf er alle möglichen hulfswerke benühen, nur soll er sich gegen Berpflichtung durch sein Chrenwort keinen Rath bei höheren ober nieberen Militarpersonen erholen.

Die ichriftlichen Aufgaben konnten sowohl die Organisation, ale hauptsächlich die Taktik, beziehungeweise Strategie zur Basis haben. Auch konnte die Brufung hoberer Offiziere in einem Referat über die Arbeiten jungerer herren bestehen.

Die praktifche Brufung mare durch Leitung eines Manovers in einem Wiederholungefurfe 2c. zu voll= gieben.

Was endlich die Brüfungefommission anbelangt, so mare bieselbe burch das Militardepartement zu ernennen und hatte unser verehrter herr General ben Borsis.

Neber das Projekt der neuen Militarorganifation des Hrn. Gundesrath Welti.

(Bom Unteroffiziereverein in Lugern.)

(Fortsetzung.)

4. Kontingente ber Kantone. Bei ber Präzision und Wirkung unserer 10cm. Seschütze (SPfbr.) und bem Umstand, bağ wir einen Krieg boch mehr vertheibigungsweise zu führen haben, hätten wir die Vermehrung dieser ausgezeichneten Geschützgattung gerne gesehen. Wir wünschten das ber. bak die 8.5cm. (4Rfbr.) und die 10.5cm. (8Rfbr.)

-Geschütze in gleicher Zahl in ber Armee vertreten waren. Es sollten baber in bem Entwurf 24 8Pfbr.= und 24 4Pfbr.=Batterien beantragt werben.

5. Eidgenössische und kantonale Offizier giere. Die Bestimmung, daß Niemand Ossizier werde, der nicht erst als Unterossizier gedient hat, besitzt unsern vollen Beisall. Wenn wir gleich die exceptionelle Stellung der Spezialwassen erkennen, so halten wir doch auch da das Aspirantenthum weder nothwendig noch nütlich. Wir münschen, daß mit demselben bei der Artillerie und dem Genie, sowie bei der Insanterie gebrochen werde. Die Ernennung zum Ofsizier sollte abwechselnd auf Borschlag der Ossiziere und des Bataillonskommandansten stattsinden. — Jeder Wachtmeister und Feldweibel soll ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, blos nach Besähigung besördert werden können.

§ 33 sagt über die Ernennung der Unteroffiziere: "Die Unteroffiziere werden vom Rompagniekommans danten nach Berathung mit den Offizieren und Unteroffizieren ernannt." Wir können uns damit vollskändig einverstanden erklären. Der Offizier hat auf dem Exerzierplat während der Theorie und im Felde Gelegenheit, seine Untergebenen zu beodachten; der Unteroffizier ist vielleicht im Falle, über Besehmen und Aufführung des Kandidaten in und außer dem Dienste zu reseriren, und wenn diese Faktoren gehörig in Andetracht gezogen werden, so läßt sich eine gute Wahl nicht bezweiseln. Was der Zeitpunkt der Ernennung anbetrisst, so wäre es zu wünschen, daß der Entwurf sagen würde:

"Nach jedem beendigten Kurse versammelt ber Kompagniekommandant seine Offiziere, bestimmt Kandidaten für allfällige Lücken und besorgt bie Avancements."

Wir wurden biesen Beisat beghalb gerne seben, weil gerade in biesem Zeitpunkte Jeder am besten im Gedächtnisse hatte, wer Erspriegliches leistet und wer zu biesem oder jenem geeignet mare.

Daß bagegen, wie im gleichen Paragraphen ferner bemerkt wird, Niemand zum Offizier ernannt werben barf, ber nicht eine eidg. Offiziersschule mit Erfolg burchgemacht hat, finden wir im Wiberspruche mit bem Reglement und nachtheilig.

Der Bund übernimmt ben Unterricht der Infanterie, er bestellt das Instruktionspersonal und besoldet dasselbe, warum soll denn ein Unteroffizier, der in kantonalen Kursen offiziersstähig erachtet wird, nicht ohne weitern Kurs zum Offizier ernannt werden dürsen?

Jebermann, ber im Falle war, Militärdienst zu leisten, weiß, daß finanziell Niemand dabei gewinnt; man ist auch darüber bereits einig, daß nicht bloß mit Reichthümern ausgestattete Individuen mit denzienigen Anforderungen versehen sind, die man an den Offizier stellt, warum soll man denn diesen die Aufgabe noch schwieriger oder gar unmöglich machen?

hätten wir die Vermehrung dieser ausgezeichneten Den Kantonen sollte in dieser Beziehung noths Geschützgattung gerne gesehen. Wir wünschten das wendig mehr freie Hand gelassen werden; ist ein her, daß die 8,5cm. (4Pfdr.) und die 10,5cm. (8Pfdr.) Unterofsizier fähig, eine Ofsiziersstelle passend auss zufüllen, fo foll man ihn ohne weitern Rurs zum | Wetteifer geweckt und ber Trieb, fich militärisch Offizier ernennen, allein in biefer Beziehung nicht an freigebig fein, benn beffer, teine Offiziere, als jolche, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind.

Bei ber Bahl felbst burfte berücksichtigt werben: Stellung bes Betreffenben außer bem Dienste und Privatleiftungen auf militarifchem Gebiete, fei es in freiwilligen Unteroffiziers-, Wehr- ober Schießpereinen.

Die befinitive Beförberung erst von einer Offi= ziersschule abhängig zu machen, ift, wie bereits ge= fagt, unftatthaft. Es ift genug Gelegenheit geboten, bie Fähigkeit des zu Befordernden kennen zu lernen, ohne daß es nothwendig ist, einen Mann, ber sich mit Fleiß und Gifer bem Dienste gewibmet hat, burch ein allfälliges Zurückweisen in die miglichste Lage zu verseten. - Man befordere baher ben= jenigen, welchen man für tüchtig halt, prufe ihn früher über seine Fähigkeiten, und ichicke ihn bann, wenn man will, zur weitern Ausbildung in eine Offiziersschule, doch ohne daß diese in irgend einer Weise auf bie Beforberung rudwirkend fein burfte.

Die Art der Beförderung zum Hauptmann scheint wenig Zwed entsprechend. Bei biefem Borgang ware zu befürchten, daß ber luftigfte Cumpan, ber Haupthecht im zweiten Theil, auch am schnellsten hauptmann murbe. Gin abmechselndes Syftem ichiene uns am angemeffenften, g. B. eine erledigte Stelle konnte nach Dienstalter, die zweite nach Berbienft (und einmal vom Offizierstorps, und ein: mal nach Wahl bes Bataillonskommandanten) be= fest werben. - Im Felbbienft burfte an die Stelle ber Ernennung nach Dienstalter die Ernennung burch die Wahl der Mitglieder des betreffenden Truppenförpers treten.

Bei Beforberungen follten bas Offizierskorps, ber Kommandant oder der Truppenkörper bloß das Vorschlagsrecht besiten. - Die Vorschläge sollten im Krieden vom Waffenchef oder andern militäri= ichen Borgesetten, welche in ber Lage find, gu referiren, begutachtet merben. Die Ernennung felbst hätte bei ben Truppenoffizieren burch bie höchste militärische Behörde der Rantone oder der Gidge= noffenschaft stattzufinden. Um anderweitige Rucksichten zu beschränken, sollte aber derjenige, welcher breimal nacheinander vorgeschlagen wurde, als ge= mahlt zu betrachten fein.

Da bie Führung eine Sache von großer Wich= tigkeit ift, und wir zwar bereit find, fur's Bater= land das Leben zu opfern, doch uns nicht nutloser Weise zur Schlachtbank führen laffen wollen, fo muffen mir bem Buniche Ausbruck geben, bag bei ber Ernennung der höhern und niedern Führer alle Nebenrucfichten, welcher Art fie fein mögen, Depotismus und Willfur verbannt werden möchten. - Die militärische Tüchtigkeit soll bas einzig maß= gebenbe fein. - Jeder foll nach feinen Fähigkeiten, Talenten und Renntniffen an den Plat geftellt werden, wo er am besten hinpaßt. - Wenn man ben Unfähigen und Unwissenden befördert und ihn bem militarifch Tuchtigern porzieht, wie foll ein | Rr. 5, Bern, vom 4. bis 15. September in Thun-

auszubilden, gepflanzt merben?

Es mag zwar im Frieden wenig Ginfluß haben, wenn viele hohe und niedere Offiziere herumgeben, die vom Grad nicht mehr als den Titel und die Auszeichnung haben, doch im Kriege würde sich die Sache anders machen, und diejenigen, welche darun= ter leiden murden, find die Truppen.

Damit unfere Armee aute Anführer erhalte, er= achten wir nothwendig:

- 1. Daß benjenigen, welche bie Renntniffe und Talente, die zu einem Grabe nothwendig sind, und welche die gur Beforderung geeigneten Leute kennen, das Vorschlagsrecht eingeräumt
- 2. Daß diejenigen, welchen die definitive Er= nennung zusteht, von dem redlichen Willen beseelt seien, bem Beere tüchtige Unführer gu geben und fich von keinen andern Abfichten leiten laffen.

Die Bestimmung, jeder Wehrpflichtige ift zur Unnahme eines Grabes verpflichtet, munichen wir nur als eine moralische Sulfe, jungen Leuten bie Unnahme von Graden und die Ueberwindung von im Wege befindlichen Sinderniffen zu erleichtern, betrachtet, nicht benütt, um Jemand trot erwiesener Abneigung und Wiberwillen zur Annahme und zum Beibehalten von Graben zu zwingen. Bon gepreß= ten Chargen ließe fich mahrhaft menig Gutes er= warten. Es foll Jebem frei stehen, bas Ansuchen zu ftellen, einen innehabenben Grad niederlegen zu burfen. Bei ber betreffenben Behörde fteht es bann, zu prufen, ob die angeführten Grunde stichhaltig find, und zu bestimmen, ob die Niederlegung bes Grades zu bewilligen oder zu verweigern sei. Wir wünschen nicht, daß Jemand gezwungen werbe, einen Grad anzunehmen und zu behalten, zu wel= chem er sich unfähig fühlt, noch baß biese Bestim= mung eine Feffel werbe, Jeden nach Belieben be= handeln zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenössische Militärschulen im Jahre 1871.

I. Genieschulen.

A. Afpirantenichulen.

1. Afpiranten I. Rlaffe.

Benieftabeafpiranten : Bontonnierrefrutenschule vom 24. Apri bis 3. Juni in Brugg.

Sappeurrekrutenschule vom 10. Juli bis 19. August in Thun. Sappeurs und Bontonnierafpiranten : in bie Refrutenschulen mit ben Refruten ber betreffenden Rantone.

2. Afpiranten II. Rlaffe.

Ufpirantenschule vom 21. August bis 21. Oftober in Thun.

B. Refrutenidulen.

Sappeurrefruten aller betreffenden Rantone vom 10. Juli bis 19. August in Thun.

Pontonnierrefruten aller betreffenten Rantone vom 24. April bis 3. Juni in Brugg.

C. Wieberholungsturfe.

Auszug.

Sappeurkempagnie Mr. 1, Waadt, vom 22. August bis 2. September in Ehun.